

Entwurf

**Änderung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird**

Aufgrund des § 21 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2014, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, BGBl. Nr. 279/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 389/2010, wird wie folgt geändert:

*1. Art. I § 1 Abs. 1 lautet ab Z 3:*

„3. nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UStG 1994) oder

4. im Inland nur Umsätze, die unter eine Sonderregelung gemäß § 25a, Art. 25a UStG 1994 oder eine Regelung gemäß Art. 358 bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG in einem anderen Mitgliedstaat fallen,

ausgeführt hat.“

*2. Dem Artikel II wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) Art. I § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2014 ist erstmals auf Vorsteuerbeträge anzuwenden, die in das Kalenderjahr 2015 fallen.“

**Erläuterungen:**

Vorsteuern in Bezug auf einer Sonderregelung gemäß Art. 358 bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG unterliegende Umsätze hat der Unternehmer im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens nach § 21 Abs. 9 und dieser Verordnung geltend zu machen, wenn der Unternehmer nicht eine Steuererklärung gemäß § 21 Abs. 4 abzugeben hat. Dabei ist es für die Anwendung des § 21 Abs. 9 unerheblich, ob der Unternehmer steuerpflichtige, unter die Sonderregelung fallende sonstige Leistungen im Inland erbringt.

*Beispiel:*

*Ein in Frankreich zur Sonderregelung gemäß Art. 369a bis 369k der Richtlinie 2006/112/EG registrierter Unternehmer hat Aufwendungen im Zusammenhang mit der Sonderregelung unterliegenden Umsätzen, für die er in Österreich gemäß § 12 UStG 1994 vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die Vorsteuer ist im Rahmen des Vorsteuererstattungsverfahrens geltend zu machen, auch wenn der Unternehmer steuerpflichtige Umsätze in Österreich ausführt, die unter die Sonderregelung fallen.*

*Führt der Unternehmer jedoch in Österreich darüber hinaus auch Umsätze aus, für die er gemäß § 21 Abs. 4 UStG 1994 verpflichtet ist (z.B. steuerpflichtige Lieferungen im Inland), eine Steuererklärung abzugeben, muss die Vorsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend gemacht werden.*